



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vorbemerkung des Fragestellers:

In den vergangenen Monaten wurden durch die Berichterstattung in den Medien sowohl in Krankenhäusern in Kiel als auch in Pinneberg erhebliche Verstöße gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen unterstellt. Insbesondere die Überlastung von Ärzten und die Nichtanrechnung von Bereitschaftsdiensten als Arbeitszeit wurden vor dem Hintergrund einer nicht sicheren Versorgung der PatientInnen kritisiert.

1. Ist der Landesregierung das EuGH-Urteil vom 4. Oktober 2000 bekannt, das die Ableistung von Bereitschaftsdiensten von Krankenhausärzten als Arbeitszeit wertet?

Ein Urteil des EuGH vom 04. Oktober 2000, das die Ableistung von Bereitschaftsdiensten von Krankenhausärzten als Arbeitszeit wertet, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Der Landesregierung ist ein Urteil des EuGH vom 03. Oktober 2000 bekannt, das sich mit dem Bereitschaftsdienst von Ärzten in Teams der medizinischen Grundversorgung in Spanien auseinandersetzt, wo die Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung für den in Rede stehenden Arbeitsbereich nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde.

2. Sind der Landesregierung Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten in den schleswig-holsteinischen Krankenhäusern bekannt? Wenn ja wo und in welchem Ausmaß?

Verstöße gegen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten von Ärztinnen und Ärzten in Krankenhäusern sind der Landesregierung bekannt geworden durch:

- a. eigene Feststellungen (Begehungen, Anfragen) in drei Krankenhäusern und den Universitätskliniken Lübeck und Kiel

und

- b. diesbezügliche Gespräche und gemeinsame Aktivitäten mit Vertreterinnen und Vertretern des Marburger Bundes, der sich in dieser Frage als Standesorganisation engagiert.

Über das Gesamtausmaß möglicher Verstöße kann keine umfassende Antwort gegeben werden. Gezielte Überprüfungen der tatsächlichen Arbeitszeiten einzelner Beschäftigter sind sehr personalaufwendig und führen meistens zu keinem greifbaren Ergebnis. In der Regel sind die betroffenen Ärztinnen und Ärzte aus unterschiedlichen Gründen nicht bereit, konkrete Angaben über ihre persönliche Arbeitszeitsituation zu machen. Kontrollen konzentrieren sich daher in der Regel auf das Arbeitszeitsystem in den Krankenhäusern.

3. Wie viele Personen sind im Landesamt für Arbeit- und Gesundheitsschutz mit der Überwachung dieses Arbeitsbereiches befasst? Wie viel Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften wurden in den vergangenen Jahren in den einzelnen schleswig-holsteinischen Krankenhäusern registriert? Welche Verstöße waren dies? Welche Maßnahmen wurden/werden zur Regulierung der Verstöße durchgeführt?
4. Welche Maßnahmen sind seitens des Landes vorgesehen, um in den Krankenhäusern die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes und des gültigen EU-Rechtes zu gewährleisten?

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Vier Mitarbeiter des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit Schleswig-Holstein, die neben weiteren Aufgaben u. a. für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Krankenhäusern zuständig sind, befassen sich auch mit Arbeitszeitfragen in Krankenhäusern. Über die Anzahl von Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz in Krankenhäusern wird im Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit Schleswig-Holstein mangels gesetzlicher Verpflichtung keine Statistik geführt. In einzelnen Bereichen der Universitätskliniken und weiteren Krankenhäusern wurden Arbeitszeit-

nachweise und Dienstpläne überprüft. Es wurden ausführliche Informations- und Beratungsgespräche mit den Krankenhausleitungen mehrerer Kliniken geführt. In Personalversammlungen wurde ebenfalls zu Arbeitszeitfragen referiert.

In einigen Fällen wurden Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz registriert. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wurde Abhilfe geschaffen. Dies führte auch zu Neueinstellungen von ärztlichem Personal und Änderungen von Dienstplänen.

Soweit Verstöße konkret festgestellt wurden, ging es um die Überschreitung der zulässigen Arbeitszeiten und die Nichteinhaltung der Ruhezeiten.

Die Abstellung der Mängel wurde in der Regel schriftlich angeordnet und anlassbezogen durch Nachrevisionen kontrolliert.

5. Ist der Landesregierung bekannt, ob und wenn ja in welcher Weise neue Arbeitszeitpläne für Ärzte und Pflegepersonal unter Berücksichtigung der Ableistung von Bereitschaftsdiensten in die Entwicklung der deutschen DRG's einbezogen werden?

Es ist gesetzlicher Auftrag der Spitzenverbände der Krankenkassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft, das neue Abrechnungssystem für Krankenhäuser zu vereinbaren. Dabei hat die Selbstverwaltung u. a. auch Anpassungen an Kostenentwicklungen zu berücksichtigen.

Da sich das System Diagnosis Related Groups (DRG's) in Deutschland noch im Anpassungs- und Einführungsstadium befindet, ist der Landesregierung zurzeit nicht bekannt, ob Mehrkosten aufgrund neuer Arbeitszeitpläne berücksichtigt werden.

6. Gibt es auf Landesebene eine Statistik, in der geleistete Überstunden und befristet Arbeitsverhältnisse in den Krankenhäusern des Landes für die ärztlichen und pflegerischen Arbeitsfelder erfasst werden?

Nein. Es gibt auch keine Rechtsgrundlage für entsprechende Berichtspflichten. Das Land selbst betreibt keine Krankenhäuser.